

VERORDNUNG

Gemeinde Schönau

Aufgrund von Art. 24 der GO i. V. m. Art. 18 LSTVG erlässt die Gemeinde Schönau folgende

Verordnung über das Freilaufenlassen von Hunden

§ 1

Zum Schutz von

- Leben
- Gesundheit
- Eigentum

und zum Erhalt der

- öffentlichen Reinlichkeit

Ist in öffentlichen Anlagen, sowie auf öffentlichen Wegen, Straße und Plätzen das freie Umherlaufen von Hunden aller Art durch Anleinen eingeschränkt.

§ 2

Diese Verordnung hat Gültigkeit in öffentlichen Anlagen, sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamtem Gemeindegebiet.

§ 3

Für große Hunde mit einer rassespezifischen Schulterhöhe von mindestens 50 cm und für Kampfhunde beträgt die zulässige Höchstlänge der Leine

maximal 2,00 Meter.

Diese muss nachweislich reißfest sein.

§ 4

Diese Verordnung gilt nicht für

- A) Blindenhunde mit Zertifikat
- B) Diensthunde
 - der Polizei
 - des Strafvollzuges
 - des Bundesgrenzschutzes
 - der Zollverwaltung
 - der Bundesbahn
 - der Bundeswehr

sofern diese in Einsatz sind

- C) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- D) Hunde mit bestandenem Prüfnachweis für Rettungshunde, sofern sie im Einzelfall beigezogen sind und zwar
 - im Rettungsdienst
 - für den Zivilschutz
 - für den Katastrophenschutz
- E) Hunde, die im Bewachungsgewerbe eingesetzt sind, jedoch nur jeweils für die Dauer des Einsatzes,
- F) ausgebildete Jagdhunde im Einsatz zur Wildsuche

§ 5

Im näheren Umgriff um Kindergartenspielplätze, im Schul- und Kindergartengelände ist das Mitführen großer Hunde gemäß § 2 und von Kampfhunden ganz ausgeschlossen.

§ 6

Im Geltungsbereich dieser Verordnung haftet jeweils der Halter für seinen Hund.
Privatrechtliche Ansprüche richten sich nach § 833 BGB.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit dar und werden mit Geldbuße bis 500,- € bedroht.
Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem 01. November 1993 in Kraft.

Schönau, 07. Oktober 1993